

Mitteilung

für die nächste Sitzung der

☐
☒
☐
☐
☐

Verbandsgemeinde
 Stadt ✓ 8/4.
 OG Niederwerth
 OG Urbar
 OG Weitersburg

Gremium	Sitzungsdatum	
ATU/HA	29.04.2025	☒ öffentlich ☐ nichtöffentlich
Stadtrat	13.05.2025	☒ öffentlich ☐ nichtöffentlich

Betreff

Genehmigung Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2025

Erläuterungen:

Mit Schreiben vom 03.04.2025 (Eingang 07.04.2025; siehe Anlage) wurden die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2025 von der Kommunalaufsicht der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz genehmigt.

Die Kommunalaufsicht stellte u.a. folgendes fest bzw. führte aus:

Lediglich der Ergebnishaushalt ist ausgeglichen. Der Finanzhaushalt weist einen Finanzmittelfehlbetrag in Höhe von 1.244.660 € aus. Es ist eine Kreditaufnahme für Investitionen i.H.v. 1.816.000 € sowie eine Erhöhung der Verbindlichkeiten ggü. der Einheitskasse („sogen. Liquiditätskredite“) von 143.660 € vorgesehen. Der Finanzhaushalt ist somit nicht ausgeglichen.

Im Rahmen der Mehrjahresbetrachtung ist auch für die Planungsfolgejahre bis 2028 - mit Ausnahme des Jahres 2026 - wieder mit deutlichen Überschüssen zu rechnen. Die erheblichen Mehrerträge aus privatrechtlichen Leistungsentgelten in 2026 und 2027 resultieren aus den zusätzlichen Einnahmen durch den Bau und den Betrieb von neuen Windkraftenergieanlagen (Vertrag mit Vattenfall vom 13.02.2023). Die Einmalentschädigung ist für das Haushaltsjahr 2026 in Höhe von rd. 987 TEUR, die Mindestpacht für die Nutzung der städtischen Grundstücke ist ab 2027 mit jährlich rd. 1,97 Mio. EUR veranschlagt.

Mit Blick auf die bereits jetzt absehbaren erheblichen Investitionsmaßnahmen, z.B. für den geplanten Erweiterungsbau an der Grundschule, ist auch für die zukünftigen Jahre weiterhin eine deutliche Begrenzung und Priorisierung sämtlicher Maßnahmen erforderlich. Gleichzeitig ist auch für die Haushaltsplanungen eine strikte Veranschlagungsdisziplin entsprechend dem tatsächlich und realistischen Maßnahmenfortschritt zu wahren.

Um zumindest mittelfristig einen Haushaltsausgleich zu erreichen, kann eine Kommune mit der Aufsichtsbehörde auch ein mehrjähriges, schrittweises Vorgehen vereinbaren, allerdings unter der Voraussetzung, dass die während des schrittweisen Vorgehens in den ersten Jahren verbleibenden Defizite in den Folgejahren wieder ausgeglichen werden. Ein klarer Abbaupfad von drei, fünf oder bis zu zehn Jahren ist Grundlage einer solchen Haushaltsaufstellung.

Wie oben bereits dargestellt, ergeben sich für die Stadt Vallendar in den kommenden Jahren zusätzliche Einnahmen aus dem Bau und Betrieb neuer Windkraftanlagen, die voraussichtlich ab dem Haushaltsjahr 2027 zu deutlichen Überschüssen und damit dem gesetzlich geforderten Haushaltsausgleich sowohl im Ergebnis- als auch im Finanzhaushalt führen werden.

Dennoch ist die Stadt Vallendar mit Blick auf die noch immer stark angespannte Finanzlage gehalten, weiterhin nach zusätzlichen Einsparpotentialen und Einnahmesteigerungen zu streben und diese auch konsequent umsetzen. Es entbindet sie nicht davon, die notwendigen Konsolidierungsbemühungen weiter fortzusetzen, da es nach wie vor ihre Aufgabe ist, die Haushaltswirtschaft so zu führen und zu planen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Grundsätze gesichert ist.

Sie hat ihre Haushalts- und Wirtschaftsführung am Ziel der nachhaltigen Rückführung der Verschuldung auszurichten.

Eine Entschuldung muss weiterhin oberste Priorität einnehmen.

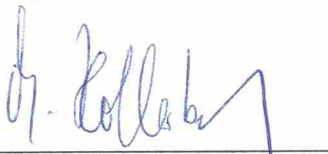
Die Genehmigung ist daher mit der Maßgabe verbunden, dass eine Inanspruchnahme der Kredite und Verpflichtungsermächtigungen nur zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erfolgen darf, welche nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit der Ortsgemeinde nicht beeinträchtigen und die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der W Ziffer 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen. Das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes ist bei unausgeglichenen Haushalten in jedem Einzelfall vor einer Mittelinanspruchnahme unter Anlegung strenger Maßstäbe, also im Rahmen einer restriktiven Prüfung, festzustellen und zu dokumentieren.

Bei einer Berufung auf den Ausnahmetatbestand der Nr. 1 der W Ziffer 4.1.3 zu § 103 GemO weisen wir besonders darauf hin, dass nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung das Merkmal „unabweisbar“ vorgibt, dass die Kommune sozusagen keine andere Wahl haben darf, als die Ausgabe zu leisten. Die Situation muss, mit anderen Worten gesagt, von einer „Alternativlosigkeit“ gekennzeichnet sein:

Die Haushaltssatzung wurde vom Stadtbürgermeister am 07.04.2025 ausgefertigt. Die öffentliche Bekanntmachung im Heimat-Echo erfolgt am 10.04.2025 und die Haushaltssatzung tritt somit am 11.04.2025 in Kraft.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und allen Anlagen liegt in der Zeit vom 11.04.2025 bis zum 24.04.2025 im Rathaus der Verbandsgemeindeverwaltung Vallendar öffentlich aus. Eine Einsichtnahme kann auch über die Homepage www.vg-vallendar.de, unter der Rubrik „Bürgerservice/Haushaltspläne“ erfolgen.

Aufgestellt:



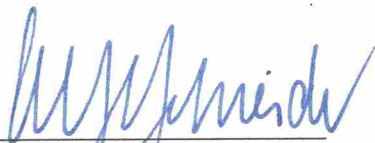
Markus Hollerbach, VA
Fachbereichsleiter 4

Gesehen:



Peter Rosenbaum, OVR
Fachbereichsleiter 1

Gesehen:



Adolf T. Schneider
Bürgermeister

**JUNGER LANDKREIS
MIT TRADITION**

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz · Postfach 20 09 51 · 56009 Koblenz

Stadt Vallendar

über die
Verbandsgemeindeverwaltung Vallendar
Rathausplatz 13
56179 Vallendar

Verbandsgemeindeverwaltung Vallendar					
POSTEINGANG					
07. April 2025 <i>AS</i>					
Verwaltungsbezirke					
Bgm	1	2	3	4	5
Gemeinden					
Vallendar	Niederwerth	Ursin	Wintersburg		



Aktenzeichen: 15 901-11 G 603

Zimmer-Nr.: 528

Telefax: 0261/1088354

Auskunft erteilt: Andrea Bayer

Telefon: 0261/108-354

E-Mail: Andrea.Bayer@kvmyk.de

03.04.2025

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Vallendar für das Haushaltsjahr 2025;
E-Mails der Verbandsgemeindeverwaltung Vallendar vom 07.02.2025, 26.03.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 07.02.2025 hat die Verbandsgemeindeverwaltung die vom Stadtrat Vallendar in seiner Sitzung am 28.01.2025 beschlossene Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit seinen Bestandteilen und Anlagen zur Prüfung und Genehmigung übersandt. Entsprechend der gesetzlichen Forderungen in § 97 Abs. 1 GemO hat der Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen nach Zuleitung an den Stadtrat vom 19.12.2024 für die Dauer von 14 Tagen öffentlich ausgelegen.

I. Zur Haushalts- und Finanzlage

Es wurde geprüft, ob der Haushalt ausgeglichen ist, ob die Tilgung im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit erwirtschaftet werden kann, wie hoch die Prokopfverschuldung ist und ob eine Konsolidierungspflicht besteht. Darüber hinaus wurde in die Betrachtung einbezogen, in welchem Maße die Realsteuerhebesätze den vom Land angesetzten Nivellierungswerten entsprechen, wie die Investitionstätigkeit aussieht, ob und in welcher Höhe freiwillige Ausgaben beabsichtigt und Konsolidierungshilfen in Anspruch genommen worden sind.

Vorbemerkung: Eine Detailbegutachtung aller Festsetzungen und Mittelveranschlagungen in kommunalrechtlicher (insbesondere gemeindehaushaltsrechtlicher) und mathematischer Hinsicht hat im Rahmen der aufsichtsbehördlichen Prüfung der Haushaltsunterlagen der Stadt Vallendar für das Haushaltsjahr 2025 nicht stattgefunden.

1. Ergebnishaushalt

Der Ergebnishaushalt 2025 ist in der Planung ausgeglichen.

Der Ergebnishaushalt 2025 weist einen Jahresüberschuss in Höhe von 44.570 EUR (Vorjahr: -385.160 EUR) aus. Dabei stehen deutlich gesunkenen Erträgen von 19.709.490 EUR (Vorjahr: 20.136.420 EUR) ebenfalls deutlich reduzierte Aufwendungen von 19.664.920 EUR (Vorjahr: 20.521.580 EUR) gegenüber.

Kreishaus:
Bahnhofstraße 9
56068 Koblenz
Parkplatz/Einfahrt:
Friedrich-Ebert-Ring

Internet:
www.mayen-koblenz.de
E-Mail:
info@mayen-koblenz.de
Telefon 0261/108-0
Telefax 0261/35860

Bankverbindungen:
Sparkasse Koblenz
BLZ 570 501 20
Konto-Nr. 1 024
IBAN: DE18 5705 0120 0000 0010 24
BIC: MALADE51KOB

Kreissparkasse Mayen
BLZ 576 500 10
Konto-Nr. 8 581
IBAN: DE82 5765 0010 0000 0085 81
BIC: MALADE51MYN

Postbank Köln
BLZ 370 100 50
Konto-Nr. 24 60-508
IBAN: DE44 3701 0050 0002 4605 08
BIC: PBNKDEFF

Volksbank Müllheim-Kärlich eG
BLZ 570 642 21
Konto-Nr. 10 305
IBAN: DE78 5706 4221 0000 0103 05
BIC: GENODE01MKA

Sprechzeiten:
mo.-fr. 8:30 bis 12:00 Uhr
Uhr

Nach erheblich gesunkener städtischer Steuerkraft (-1.136.075 EUR) sind höhere Schlüsselzuweisungen (+686.200 EUR) des Landes - erneut aus Schlüsselzuweisung A wie in den Jahren 2019, 2023 -, höhere Anteile an Einkommenssteuer sowie Ausgleichsleistungen nach § 21 FAG (+210.000 EUR), aber auch Minderaufwendungen bei der Kreis- und Verbandsgemeinde-Umlage (174.836 EUR/16.311 EUR) trotz Hebesatz-Erhöhrungen ermittelt. Im Übrigen wurden in Erwartung eines Tarifabschlusses deutlich höhere Personalaufwendungen (189.000 EUR) sowie höhere Energiekosten (+37.400 EUR) berücksichtigt. Das Gewerbesteueraufkommen ist auf Vorjahresniveau mit 2,9 Mio. EUR veranschlagt.

Zur Verbesserung ihrer Ertragssituation hat die Stadt Vallendar bereits im Rahmen der Beratungen zur Hebesatz-Satzung am 17.12.2024 die Grundsteuer A um 20 Punkte auf 570 % sowie die Grundsteuer B um 105 Punkte auf 670 % erhöht, um betragsmäßige Aufkommensneutralität im Vorjahresvergleich zu erreichen und den Haushaltsausgleich zu erzielen. Gleichwohl bleibt die weitere Entwicklung des tatsächlichen Realsteueraufkommens in 2025 abzuwarten.

Trotz herausfordernder Aufgaben/finanzieller Rahmenbedingungen zeigt die Stadt weiterhin den Willen zur notwendigen Konsolidierung. Ausweis hierfür sind insbesondere eine Vielzahl beschlossener Änderungen in Form von Streichungen, Kürzungen, Verschiebungen, Aussetzungen von einzelnen Maßnahmen/Entwurfs-Ansätzen des Haushaltes 2025 mit einem realisierten Einsparvolumen von ca. 502.500 EUR im Ergebnishaushalt und von rd. 255.000 EUR im Finanzhaushalt. Bspw. durch höhere Ausschöpfung vorhandener Ertragsquellen sowie durch Selbstbeschränkung bei Aufwendungspositionen (z.B. Erhöhung der Hundesteuer/1. Hund, Leasing statt Kauf einer Kehrmaschine). Eine Erhöhung der Zweitwohnungssteuer steht noch im Raum. Des Weiteren bestehen - nach eigenen städtischen Ermittlungen - noch offene Forderungen aus Personalkostenerstattung KiTa (07/2021 – 12/2023) gegenüber dem Jugendamts-träger, in Höhe von ca. 900.000 EUR, die ebenfalls weitere Verbesserungen erwarten lassen.

Gleichwohl bleiben perspektivisch auch noch Feststellungen aus der letzten Ordnungsprüfung des Gemeindeprüfungs-amtes aufzuarbeiten (u.a. Überprüfung der Friedhofsgebührenkalkulation mit Anpassung der Nutzungsentgelte zur Verbesserung des Kostendeckungsgrades).

Im Rückblick ist festzustellen, dass im Haushaltsjahr 2023 entgegen der Planung von 19.550 EUR ein Jahresüberschuss von rd. 919.171 EUR erwirtschaftet werden konnte. Darüber hinaus erfolgte keine Kreditaufnahme für Investitionen.

Für das Jahr 2024 hingegen ist nach vorläufiger Betrachtung ein deutlicher Jahresfehlbetrag von ca. 650.000 EUR (Planung:-385.160 EUR) zu erwarten.

Im Rahmen einer Vorausschau auf die Planungsfolgejahre bis 2028 werden - mit Ausnahme des Jahres 2026 - wieder deutliche Überschüsse prognostiziert. Die erheblichen Mehrerträge aus privatrechtlichen Leistungsentgelten in 2026 und 2027 resultieren aus den zusätzlichen Einnahmen durch den Bau und den Betrieb von voraussichtlich sieben neuen Windkraftenergieanlagen durch die Vattenfall Europe Windkraft GmbH (Vertrag vom 13.02.2023). Die Einmalentschädigung ist für das Haushaltsjahr 2026 in Höhe von 987.000 EUR, die Mindestpacht für die Nutzung der städtischen Grundstücke ab 2027 mit jährlich rd. 1,97 Mio. EUR veranschlagt.

Dies trägt im Sinne einer Generationengerechtigkeit künftig zur deutlichen Stabilisierung der Haushalts- und Wirtschaftslage bei und versetzt die Stadt Vallendar mittelfristig in die Lage, den Schuldenabbau fortzuführen und die angespannte Haushaltslage weiter zu verbessern.

2. Finanzhaushalt

Der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen von 571.340 EUR sowie der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von -1.816.000 EUR führen im Finanzhaushalt zu einem Finanzmittelfehlbetrag von 1.244.660 EUR (Vorjahr: Fehlbetrag 164.010 EUR).

Damit ist die Stadt Vallendar in diesem Jahr erneut nicht in der Lage, ihre planmäßigen Tilgungen von Investitionskrediten (715.000 EUR) und den sich aus dem Muster 29 zu § 105 Abs. 4 GemO ergebenden Mindest-Rückführungsbeitrag von rd. 86.356 EUR durch eigene Einzahlungen des Haushaltsjahres zu finanzieren.

Der Finanzhaushalt ist damit nicht ausgeglichen.

Weil im Finanzhaushalt der Haushaltsausgleich für das Haushaltsjahr 2025 aus eigener Kraft nicht erreicht werden kann, sollen ein neuer Investitionskredit von 1.816.000 EUR aufgenommen und die Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse um zusätzlich 143.660 EUR ausgeweitet werden.

Die freie Finanzspitze als Indikator der städtischen Leistungsfähigkeit weist in den Jahren 2025/26 deutlich negative Beträge (2025: -230.016 EUR, 2026: -187.986 EUR) aus. Erst in den Folgejahren sind ab 2027 deutlich positive siebenstellige Beträge zu verzeichnen. In der Rückschau schließt das Haushaltsjahr 2023 aufgrund wirtschaftlicher und solider Haushaltsführung mit einer deutlichen Freien Spitze von rd. 1.361.494 EUR (Planung: 206.680 EUR) ab.

Die Investitionstätigkeit der Stadt Vallendar beläuft sich für das Haushaltsjahr 2025 auf insgesamt 2.633.500 EUR und fällt gegenüber dem Vorjahr mehrfach höher aus (2024: 917.800 EUR). Bei einzelnen Haushaltsansätzen handelt es sich um Maßnahmen, die bereits in den Haushaltsplänen der Vorjahre veranschlagt und bisher nicht umgesetzt werden konnten. Schwerpunktmäßig sind u.a. die folgenden Investitionsmaßnahmen vorgesehen:

- | | |
|--|------------------------------|
| • Erweiterung/Sanierung Grundschule Karl d'Ester | 1.960.000 EUR |
| • Liegenschaften/Grunderwerb | 290.000 EUR |
| • Ausbau Gemeindestraßen | 200.000 EUR (Planungskosten) |
| • Erschließung Rheinufer-Nord | 60.000 EUR (Planungskosten) |
| • KiTa Wildburg / Außenanlage | 40.000 EUR |
| • Kinderspielplätze/Spielgerät, Planungskosten | 40.000 EUR |

Die Finanzierung der geplanten Investitionsauszahlungen erfolgt aus Veräußerungserlösen, Landeszuwendungen, Erträgen aus Stellplatzablöse sowie durch die Aufnahme zusätzlicher Investitionskredite.

Das Haushaltsrecht erfordert eine konsistente Nachhaltigkeitsstrategie, die zwar vordergründig auf die Haushaltsführung und Einhaltung des Haushaltsausgleiches ausgerichtet ist, jedoch den strategischen Aspekt von Ökonomie, sozialem Zusammenhalt und Ökologie auch für die Zukunft beinhaltet (Generationengerechtigkeit und Enkeltauglichkeit). Daher sind insbesondere bei Investitionen nicht nur aktuelle Finanzierungsaspekte, sondern auch die für die weiteren Lebenszyklusphasen des Investitionsprojektes finanziellen Nachhaltigkeitsfaktoren bereits zum Zeitpunkt der grundlegenden Investitionsentscheidung sachgerecht zu berücksichtigen (Stichwort: Folgekosten).

- ➔ Mit Blick auf die bereits jetzt absehbaren erheblichen Investitionsmaßnahmen, z.B. für die Erweiterung/Sanierung der Grundschule, ist auch für die zukünftigen Jahre weiterhin eine deutliche Begrenzung und Priorisierung sämtlicher Maßnahmen erforderlich. Gleichzeitig ist auch für die Haushaltsplanungen eine strikte Veranschlagungsdisziplin entsprechend dem tatsächlich und realistischen Maßnahmenfortschritt zu wahren.

3. Haushaltsausgleich

Ausgleich im Ergebnishaushalt

Da der Gesamtbetrag der Erträge den Gesamtbetrag der Aufwendungen übersteigt (siehe oben), ist der Ergebnishaushalt ausgeglichen.

Ausgleich im Finanzhaushalt

Im Finanzhaushalt reicht der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen nicht aus, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten und den Mindest-Rückführungsbetrag von 86.356°EUR (§ 105 Abs. 4 GemO) zu decken. Der Finanzhaushalt ist damit nicht ausgeglichen.

Zusammenfassung

Unter Verstoß gegen § 93 Abs. 4 GemO ist der Haushalt 2025 der Stadt Vallendar damit in der Planung nicht ausgeglichen. Es wurde wiederholt gegen das Gebot des Haushaltsausgleichs verstoßen.

§ 121 Satz 1 GemO bestimmt, dass die Aufsichtsbehörde Beschlüsse des Gemeinderats, die das bestehende Recht verletzen, beanstanden kann. Hierüber entscheidet die Aufsichtsbehörde grundsätzlich in eigener Zuständigkeit nach pflichtgemäßem Ermessen.

Im Ausnahmefall kann eine nach § 95 Abs. 4 GemO erforderliche Genehmigung auch dann erteilt bzw. auf eine Beanstandung wegen Rechtsverstoß verzichtet werden, wenn eine Gemeinde trotz Ausschöpfung der ihr zur Verfügung stehenden Einnahme- und Einsparmöglichkeiten einen Haushaltsausgleich im Haushaltsjahr nicht erreicht.

Neben einer hier jedoch negativen Mehrjahresbetrachtung (VV Nr. 3 zu § 18 GemHVO) ist eine weitere Möglichkeit u.a. die Vorlage eines **Maßnahmenplans**, der innerhalb eines mehrjährigen Zeitraumes durch die Darstellung

konkreter Maßnahmen zu bevorstehenden Einnahmemöglichkeiten und zur Ausgabensenkung zum Haushaltsausgleich führen wird. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das Schreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 12.09.2023. Um zumindest mittelfristig einen Haushaltsausgleich zu erreichen, kann eine Kommune mit der Aufsichtsbehörde auch ein mehrjähriges, schrittweises Vorgehen vereinbaren, allerdings unter der Voraussetzung, dass die während des schrittweisen Vorgehens in den ersten Jahren verbleibenden Defizite in den Folgejahren wieder ausgeglichen werden. Ein klarer Abbaupfad von drei, fünf oder bis zu zehn Jahren ist Grundlage einer solchen Haushaltsaufstellung.

Wie unter Ziffer 1 bereits dargestellt, ergeben sich für die Stadt Vallendar in den kommenden Jahren zusätzliche Einnahmen aus der Errichtung und dem Betrieb neuer Windkraftanlagen durch die Vattenfall GmbH, die voraussichtlich ab dem Haushaltsjahr 2027 fortlaufend zu deutlichen Überschüssen in siebenstelliger Höhe führen werden und damit den gesetzlich geforderten Haushaltsausgleich sowohl im Ergebnis- als auch im Finanzhaushalt in Aussicht stellen. Zudem ermöglichen die erwirtschafteten Überschüsse den weiteren Schuldenabbau und damit eine Entlastung nachfolgender Generationen.

Dennoch ist die Stadt Vallendar mit Blick auf die noch immer stark angespannte Finanzlage gehalten, weiterhin zusätzliche Einsparmöglichkeiten auszuschöpfen und Einnahmepotentiale zu realisieren. Sie ist folglich nicht davon entbunden, die notwendigen Konsolidierungsbemühungen fortzusetzen, da es unverändert ihre Aufgabe ist, die Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Grundsätze gesichert ist.

Sie hat ihre Haushalts- und Wirtschaftsführung am Ziel der nachhaltigen Rückführung der Verschuldung auszurichten. Eine Entschuldung muss weiterhin oberste Priorität einnehmen.

4. Verschuldung

Investitionskredite

Den im Finanzhaushalt veranschlagten Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von 2.633.500 EUR stehen Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von 817.500 EUR gegenüber. Die verbleibenden 1.816.000 EUR werden nach der Veranschlagung durch die Aufnahme eines Investitionskredits in gleicher Höhe finanziert.

Bestehende Investitionskreditverbindlichkeiten werden im Haushaltsjahr planmäßig in Höhe von 715.000 EUR getilgt. Betragen die Investitionskredite zu Beginn des Haushaltsjahres 12.326.343 EUR, entwickelt sich der Bestand zum Ende des Haushaltsjahres auf voraussichtlich 13.427.343 EUR. Dies entspricht einer Pro-Kopf-Verschuldung von rd. 1.371 EUR/Einwohner.

Kredite zur Liquiditätssicherung

Die Stadt Vallendar war als eine mit Liquiditätskrediten besonders belastete Kommune (31.12.2023: **4.918.887 EUR**) berechtigt, am Programm der Landesregierung „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz“ (PEK-RP) teilzunehmen. Die Entschuldung wurde im Juni 2024 mit einem bewilligten Betrag von **2.328.194 EUR**, ca. 47,3 % der Gesamtverbindlichkeiten, vollzogen.

Gemäß der gesetzlichen Verpflichtung aus § 104 Abs. 4 GemO soll die Stadt ihre zum 31.12.2023 bestehenden Kredite zur Liquiditätssicherung (Restschulden) über einen Zeitraum von 30 Jahren ratierlich bis spätestens zum Ablauf des Jahres 2053 tilgen. Dazu war nach Abzug der obigen Landesentschuldung ein Tilgungsplan zu entwickeln, der den Stand der Liquiditätsverschuldung zum 31.12.2023 mit **2.590.693 EUR** berücksichtigt (vgl. Muster 29 zu § 104 Abs. 4 GemO). Die jährliche Mindestrückführung beträgt **86.356 EUR** und ist künftig in der jährlichen Haushaltsplanung vorzusehen. Freiwillige, vorzeitige Tilgungsleistungen bleiben unbenommen.

Da die ordentlichen und außerordentlichen Auszahlungen und die Tilgung von Investitionskrediten nicht durch entsprechende Einzahlungen finanziert werden können, ist in diesem Jahr erneut die Aufnahme eines Liquiditätskredites bei der Einheitskasse der Verbandsgemeinde Vallendar von **143.660 EUR** erforderlich. Bereits im vergangenen Jahr wurden parallel zur Landesentschuldung neue (geplante) Liquiditätsverpflichtungen in beachtlicher Höhe von **529.710 EUR** eingegangen.

Die Liquiditätsverbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse der Verbandsgemeinde steigen somit trotz jährlicher Mindesttilgung von 86.356 EUR gemäß Muster 29 zu § 105 Abs. 4 GemO zum Ende des Jahres 2025 wieder an, und zwar auf voraussichtlich 3.264.063 EUR. Diese Entwicklung ist konträr zu den vom Land Rheinland-Pfalz verfolgten Zielen, wonach u.a. der Aufwuchs neuer Liquiditätsschulden auf kommunaler Ebene vermieden werden soll.

Nach § 105 Abs. 5 GemO sollen die nach dem 31.12.2023 neu aufgenommenen Liquiditätskredite innerhalb von höchstens 36 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie aufgenommen wurden, vollständig getilgt werden. Neuverschuldung und Tilgung sind getrennt nach Jahren (2024, 2025) nachzuweisen.

5. Stellenplan

Der Stellenplan 2025 verzeichnet eine Stellenreduzierung um 1,25 Vollzeitäquivalente (VZÄ).

Für die im Stellenplan ausgewiesene Höhergruppierung der Stelle Nr. 12 bitten wir um Vorlage einer Stellenbewertung mit Stellenbeschreibung. Bis zur Vorlage der Unterlagen ist von personalrechtlichen Maßnahmen abzusehen.

Im Übrigen führt die Überprüfung des Stellenplanes zu keinen Einwendungen. Wir weisen darauf hin, dass beim Vollzug des Stellenplanes die beamtenrechtlichen Vorschriften und die tarifvertraglichen Bestimmungen, zu beachten sind.

II. Entscheidungen und Feststellungen

Kredite

Gem. §§ 95 Abs. 4 Nr. 2 und 103 Abs. 2 GemO erteilen wir hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung für den in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Investitionskredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Stadt Vallendar in Höhe von

1.816.000 EUR.

Verpflichtungsermächtigungen

Gem. §§ 95 Abs. 4 Nr. 1 und 102 GemO erteilen wir hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung für den in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Ermächtigungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen führen, soweit hierfür Investitionskredite aufgenommen werden müssen in Höhe von

1.633.400 EUR.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen verteilt sich auf den Erweiterungsbau Grundschule Vallendar, den Ausbau von Gemeindestraßen sowie die Erschließung des Rheinufer-Nord.

An die Erteilung der Gesamtgenehmigung sind insbesondere dann strenge Maßstäbe anzulegen, wenn der Haushaltsplan nicht ausgeglichen ist. Dies ist vorliegend im Teil-Finanzhaushalt der Fall.

Die Genehmigung ist daher mit der Maßgabe verbunden, dass eine Inanspruchnahme der Kredite und Verpflichtungsermächtigungen nur zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erfolgen darf, welche nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Vallendar nicht beeinträchtigen und die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der W Ziffer 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen. Das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes ist bei unausgeglichenen Haushalten in jedem Einzelfall vor einer Mittelinanspruchnahme unter Anlegung strenger Maßstäbe, also im Rahmen einer restriktiven Prüfung, festzustellen und zu dokumentieren.

Bei einer Berufung auf den Ausnahmetatbestand der Nr. 1 der W Ziffer 4.1.3 zu § 103 GemO weisen wir besonders darauf hin, dass nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung das Merkmal 'unabweisbar' vorgibt, dass die Kommune sozusagen keine andere Wahl haben darf, als die Ausgabe zu leisten. Die Situation muss, mit anderen Worten gesagt, von einer 'Alternativlosigkeit' gekennzeichnet sein: Bei einer Berufung auf den Ausnahmetatbestand der Nr. 4 der W Ziffer 4.1.3 zu § 103 GemO bitten wir zu beachten, dass eine Mittelinanspruchnahme - vorbehaltlich der sonstigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen - erst nach Vorlage einer verbindlichen Förderzusage bzw. des Bewilligungsbescheides erfolgen darf.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das Schreiben des Ministeriums des Inneren und für Sport vom 12.01.2022. Danach sind defizitär wirtschaftende Kommunen ab dem Haushaltsjahr 2023 gehalten, jährlich für den Gesamtbetrag der Investitionskredite, für den die Gemeinde eine Gesamtgenehmigung der Kommunalaufsicht im Sinne von § 103 Abs. 2 GemO erwartet, darzustellen, in welchem Umfang sie ihre Einnahmen erhöhen werden, um

eine ihre dauernde Leistungsfähigkeit gefährdende Zunahme des Standes der Investitionsschulden zu vermeiden. Nach Anlage 1 des Ministerschreibens würde dies eine jährliche Erhöhung der Hebesätze für die Grundsteuer B und die Gewerbesteuer von jeweils 9,25 Prozentpunkten für einen Zeitraum von 20 Jahren bedeuten.

Höchstbetrag der Liquiditätskredite

Gem. §§ 95 Abs. 4 Nr. 3 und 105 Abs. 3 GemO erteilen wir hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung für den in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse (nachgewiesen durch Muster 31 zu § 93 Abs. 5 GemO) in Höhe von

10.000.000 EUR.

Weitere Anmerkungen:

Hinweis auf das diesjährige Haushaltsrundschreibens des Ministeriums des Inneren und für Sport vom 25.11.2024:

Nr. 1.3 - Kommunale Haushaltskonsolidierung:

Wie in den vergangenen Jahren stellt auch die Konsolidierung der öffentlichen Haushalte nach wie vor eine der zentralen Herausforderungen dar. Dies gilt nicht nur für die Haushalte der rheinland-pfälzischen Gemeinden und Gemeindeverbände, sondern selbstverständlich auch für den Landeshaushalt. Alle Ebenen müssen weiterhin Anstrengungen unternehmen, um die Dynamik von Ausgabensteigerungen zu bremsen. **Überdies gilt es auf kommunaler Ebene, den erneuten Aufwuchs der Liquiditätskredite zu vermeiden. Die kommunalen Gebietskörperschaften sind nach wie vor zur Haushaltskonsolidierung aufgefordert und sollten alle gestaltbaren Möglichkeiten der Ausgabenreduzierung und Einnahmeerhöhungen nutzen.** Die Kommunalberichte des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz zeigen regelmäßig Möglichkeiten auf, wie eine Verbesserung der kommunalen Haushalts- und Finanzsituation herbeigeführt werden kann.

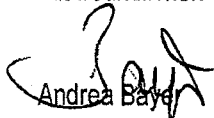
Unbedenklichkeitsbestätigung

Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass wir nicht beabsichtigen, gegen die übrigen Festsetzungen der Haushaltssatzung und des dazu gehörenden Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes Bedenken wegen Rechtsverletzung zu erheben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, 1.15 Kommunalaufsicht, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes an die Adresse kvmyk@poststelle.rlp.de erhoben werden. Widerspruchsbehörde ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier.

Mit freundlichen Grüßen


Andrea Bayer